

Widmung von Eigentümerwegen

a) Schwestergasse auf einer Teilfläche des Grundstücks FINr. 1036 d. Gmkg. Landshut

b) Bebauungsplan Nr. 02-11-4 „Rennweg – Luitpoldstraße - Hofangerweg,, – Deckblatt Nr. 3

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	8	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	28.09.2020	Stadt Landshut, den	14.09.2020
Sitzungsnummer:	2	Ersteller:	Herr Götz Günter

Vormerkung:

a) **Widmung eines Eigentümerweges an der Schwestergasse auf einer Teilfläche des Grundstücks FINr. 1036 der Gmkg. Landshut**

Das Grundstück FINr. 1036 der Gmkg. Landshut wurde geteilt. Auf dem neu gebildeten, nicht unmittelbar an die Schwestergasse angrenzenden Grundstück FINr. 1036/3 der Gmkg. Landshut ist eine Bebauung mit Gebäuden der Bauklasse 4 vorhanden, die nur bei Lage an einer öffentlichen Straße zulässig ist (vgl. Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayBO). Zu diesem Zweck ist vorgesehen, das jetzige Hinterliegergrundstück durch einen Eigentümerweg (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) mit dem öffentlichen Wegenetz zu verbinden (Abb. Markierung blau).

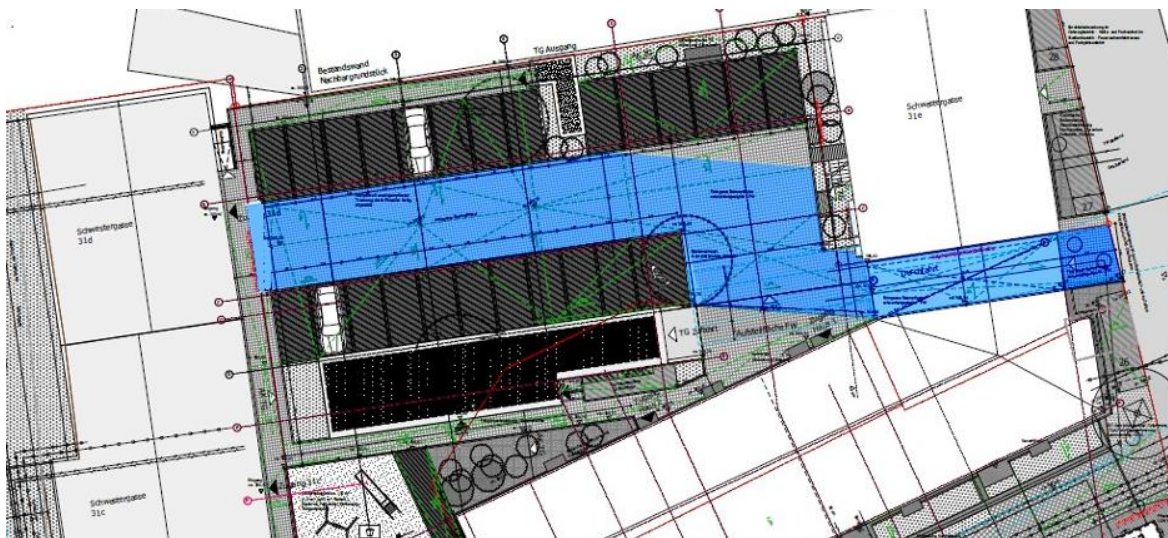


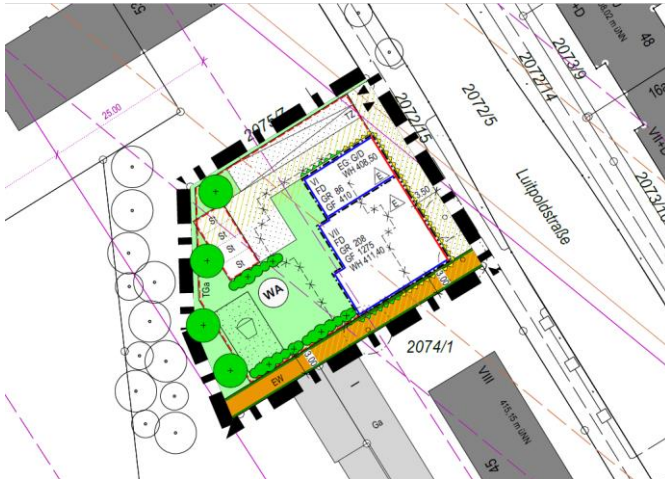
Abb. (Eigentümerweg)

Der Eigentümer des Grundstücks FINr. 1036 hat mit Schreiben vom 19.12.2019 der Widmung der Teilfläche des Grundstücks FINr. 1036 zum Eigentümerweg, der einem unbeschränkten öffentlichen Verkehr dienen soll, für sich und seine Rechtsnachfolger unwiderruflich zugestimmt. Der Weg ist keiner

anderen Straßenklasse zuzuordnen. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Widmung zum Eigentümerweg sind deshalb erfüllt.

b) Widmung eines Eigentümerweges im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02-11-4 „Rennweg – Luitpoldstraße - Hofangerweg“ – Deckblatt Nr. 3

Der Bebauungsplan Nr. 02-11-4 „Rennweg – Luitpoldstraße - Hofangerweg“ – Deckblatt Nr. 3 – enthält Festsetzungen zu öffentlichen Verkehrsflächen. Die im nachstehenden Plan orange markierte Fläche (Teilflächen der Grundstücke FINr. 2075/6 und 2075/7 der Gmkg. Landshut) wird zum Eigentümerweg für einen unbeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet („EW“ ■).



Die Verkehrsfunktion der Anlage entspricht der eines Eigentümerweges (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG). Der Grundstückseigentümer hat der Widmung zum Eigentümerweg für sich und seine Rechtsnachfolger in unwiderruflicher Weise zugestimmt. Die Widmung soll auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan *blau markierte Teilfläche des Grundstücks FINr. 1036 d. Gmkg. Landshut wird zum Eigentümerweg gewidmet.
3. Die im Bebauungsplan Nr. 02-11-4 „Rennweg – Luitpoldstraße - Hofangerweg“ – Deckblatt Nr. 3 festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche mit der Bezeichnung „EW“ wird als Eigentümerweg gewidmet. Die Widmung wird auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt. Vorstehender Bebauungsplan wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen:

-